



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

29. Jahrgang

Mittwoch, den 19. August 2020

Nummer 8

Kaufe da ein, wo du lebst: **„Heimat Shoppen“ und Ökomarkt** **am 18. und 19. September in Mühlhausen**

Liebe Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser,

eine lebendige Innenstadt sichert nicht nur unsere Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, sondern auch Arbeits- und Ausbildungsplätze. Darüber hinaus ist sie aber vor allem auch Ort der Begegnung, des gesellschaftlichen Lebens. Die Corona-Pandemie hat uns das einmal mehr vor Augen geführt.

So ist es der Stadt Mühlhausen weiterhin ein besonders wichtiges Anliegen, unsere Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen vor Ort zu unterstützen. Gemeinsam mit dem Verein „Zurück in die Mitte (ZiM)“ beteiligen wir uns deshalb in diesem Jahr erstmals an der bundesweiten Aktion „Heimat Shoppen“ der Industrie- und Handelskammer.

Unter dem Motto „Kaufe da ein, wo du lebst“ findet das Mühlhäuser „Heimat Shoppen“ statt am:

Freitag, 18.09.2020 von 10 - 20 Uhr
und Samstag, 19.09.2020 von 10 - 17 Uhr

Unsere ortsansässigen Händler, Gastronomen und Dienstleister führen an beiden Tagen kleine Aktionen in und vor ihren Geschäften durch; die Sondernutzungsgebühr der Stadt entfällt dabei. Auch ein kleines unterhaltsames Rahmenprogramm ist geplant - alles natürlich im Rahmen der aktuellen Hygiene-Regeln. Bereits ab Donnerstag (9 Uhr) und bis Samstag (14 Uhr) macht außerdem das Infomobil des Deutschen Bundestages innerhalb der Deutschlandtour 2020 auf dem Untermarkt Station.

Zudem findet am **Samstag, 19.09., von 10 bis 17 Uhr** der traditionelle **Ökomarkt auf dem Untermarkt** statt. Vor Ort sind rund 30 Händler mit ihren ökologischen und regionalen Produkten. Das Angebot reicht von Obst und Gemüse, über Backwaren, Pflanzen und Blumen bis hin zu Korbwaren. Erstmals dabei ist beispielsweise das Mühlhäuser Geschäft „Ilkas Seiferei“ mit Seifen und Gefilztem. Zudem gibt es Informationsstände sowie Imbiss- und Getränkeangebote.

IHK Industrie- und Handelskammer Erfurt www.heimatshoppen.de

Heimat shoppen

#Mühlhausen stärken

KAUFE DA EIN, WO DU LEBST!
IN MÜHLHAUSEN

Wir freuen uns sehr darüber, Aktionen im Rahmen des Möglichen in unserer Innenstadt durchführen zu können – seien Sie dabei und helfen Sie mit, unsere lokalen Gewerbetreibenden zu unterstützen!

Ihr
Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister

Ihre
Beate Sill
Bürgermeisterin



WELTERBEREGION
**WARTBURG
HAINICH**

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-33 „Sondergebiet Tourismus – Bratwurstmuseum“



Übersichtsplan: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-33
"Sondergebiet Tourismus - Bratwurstmuseum"

Der Stadtrat hat am 07.11.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-33 „Sondergebiet Tourismus-Bratwurstmuseum“, bestehend aus den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben vom 27.05.2020 der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 11.06.2020 erhalten, die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP-33 „Sondergebiet Tourismus-Bratwurstmuseum“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 45 23 41). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Ergänzend werden der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet (Homepage der Stadt Mühlhausen) eingestellt (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühlhausen, den 17.07.2020

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Mühlhausen vom 27. Juli 2020

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 2, 7, und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396 f.) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in seiner Sitzung am 09. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Mühlhausen wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Anwendungsbereich

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 27. Juli 2020

gez. Sill

i.V. Sill

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

- Siegel -

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weinbergen in den Ortsteilen Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach vom 27. Juli 2020

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 2, 7, und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396 f.) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen als Rechtsnachfolger in seiner Sitzung am 09. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weinbergen wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Anwendungsbereich

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 27. Juli 2020

gez. Sill

i.V. Sill

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

- Siegel -

Bürgerbeteiligung zum Wettbewerb „An der Burg/Feldstraße,“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Stadt Mühlhausen beabsichtigt gemeinsam mit der Städtischen Wohnungsgesellschaft Mühlhausen mbH den Bereich des Wohngebietes An der Burg/Feldstraße neu zu gestalten.

In einem Architektenwettbewerb sollen Lösungen gefunden werden, um die Wohnqualität in diesem altstadtnahen Areal deutlich zu erhöhen und die Freiflächen aufzuwerten. Dabei sollen Ihre Anregungen und Ideen die Grundlage für diese Neugestaltung bilden.

Aus diesem Grund möchte ich Sie recht herzlich einladen, sich im Rahmen einer Bürgerbeteiligung einzubringen.

Datum: 03.09.2020

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Kulturstätte Schwanenteich, Mühlhausen

Im direkten Gespräch mit Planern und Vertretern der Verwaltung werden Ihre Vorschläge für die zukünftige Gestaltung gesammelt und diskutiert.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation wird um eine Voranmeldung unter 03601/452-329 oder per E-Mail an vStadtentwicklung-Bauordnung@muehlhausen.de gebeten. Die Teilnehmerzahl ist auf 100 begrenzt. Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Falls Sie uns unabhängig des Termins Ihre Ideen und Eingaben schriftlich zukommen lassen möchten, haben Sie bis zum 15.09.2020 Gelegenheit.

Wir freuen uns über Ihre Beteiligung und Ihre Rückmeldung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sill

Sill

Bürgermeisterin



Übersicht Wettbewerbsgebiet An der Burg/Feldstraße

Widerspruch zur Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Bundesmeldegesetz (BMG) gestattet den Meldebehörden die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Mühlhausen gemeldeter Einwohner zu nachfolgenden Zwecken:

1. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Absatz 1 BMG)
2. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk auf deren Ersuchen zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Jubiläum (§ 50 Absatz 2 BMG)
3. Melderegisterauskünfte sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) (§ 50 Absatz 3 BMG)
4. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften; auch Übermittlung von Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind hiernach der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern (§ 42 Absatz 1 bis 3 BMG)
5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 Soldatengesetz zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 Absatz 2 BMG)

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen (§§ 50 Absatz 5, 42 Absatz 3 und 36 Absatz 2 BMG). Der Widerspruch kann persönlich im Bürgerbüro, Obermarkt 21 in Mühlhausen, zur Niederschrift, schriftlich formlos oder unter Verwendung des abgedruckten Formulars und mit Ihrer Unterschrift versehen, eingelegt werden.

Zur Vereinfachung besteht auch die Möglichkeit, das auf der Homepage der Stadtverwaltung eingestellte Formblatt zu verwenden: www.muehlhausen.de, zu finden unter „Stadt & Bürger“ - Bürgerservice - Formulare, Stichwort „Widerspruch Datenübermittlung“.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag	8 - 12 Uhr
Dienstag	8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung möglich
Donnerstag	8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag	8 - 12 Uhr
1. Sa. im Monat	9 - 11:30 Uhr

Bereits bei der Meldebehörde vorliegende Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut eingereicht werden, sofern sie zwischenzeitlich nicht von Ihnen widerrufen worden sind.

gez. Litzkow-Hardegen

Litzkow-Hardegen

Fachbereichsleiterin Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung

Ausgleichsbeträge „Altstadtsanierung Mühlhausen“

Seit 1991 besteht das Sanierungsgebiet „Altstadt Mühlhausen“. Eine Vielzahl von Gebäuden konnten in diesem Zeitraum dank der umfassenden finanziellen Unterstützung von Bund und Land gesichert und saniert werden. Dadurch hat sich unsere Altstadt zu einem Schmuckstück für die Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser, die hier leben und arbeiten, aber auch für die Touristen entwickelt. Zugleich konnte die Nachfrage nach sanierten, barrierefreien Wohnungen in der Innenstadt gesteigert und der Leerstand reduziert werden.

Ein Abschluss des Sanierungsgebietes ist laut Baugesetzbuch für 2021 vorgesehen. Mit dem Abschluss geht die Zahlung der Ausgleichsbeträge gemäß § 154 Baugesetzbuch einher. Demnach ist die Stadt Mühlhausen - wie alle Kommunen, die von der Städtebauförderung profitieren - dazu verpflichtet, von den Grundstückseigentümern einen sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag zu erheben. Die Stadt Mühlhausen gewährt allen Eigentümern, welche einer vorzeitigen Ablösung einwilligen, einen Nachlass in Höhe von 10 % bis zum 31.12.2021.

Alle betroffenen Grundstückseigentümer werden durch die Stadtverwaltung (Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung) direkt angeschrieben und umfassend über die Erhebung der Ausgleichsbeträge informiert. Auch stehen die Informationen gebündelt auf der städtischen Webseite unter www.muehlhausen.de/ausgleichsbetrag zum Nachlesen bereit. Für Rückfragen steht Frau Breitbarth unter der Telefonnummer 03601/452-329 oder per E-Mail an: ausgleichsbetrag@muehlhausen.de zur Verfügung. Für ein persönliches Gespräch wird um Terminvereinbarung gebeten.

Mitteilung über anstehende Änderungen bezüglich der Vertragsverhältnisse für Garagengrundstücke in den Garagen- komplexen der Stadt Mühlhausen/ Thüringen

1. *Änderung der bestehenden Vertragsverhältnisse für Garagengrundstücke ab dem 01.01.2025, sofern an der Garage noch Sondereigentum nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz besteht*

Nach § 262 Bewertungsgesetz i.V.m. § 37 Grundsteuergesetz werden ab dem 01.01.2025 alle Garagen auf fremden Grund und Boden dem jeweiligen Grundstückseigentümer zugerechnet. Dies hat zur Folge, dass die Garagen durch das örtlich zuständige Finanzamt nicht mehr separat veranlagt werden. Die Grundsteuer für diese Garagen ist dann durch den Grundstückseigentümer zu zahlen, der sie auf die jeweiligen Garagennutzer umlegen wird. Damit einhergehend werden durch die Stadt als Grundstückseigentümer ab dem 01.01.2025 keine „dreiseitigen Verträge“ mehr abgeschlossen, d. h. die Übertragung des gemäß Schuldrechtsanpassungsgesetz bestehenden Sondereigentums an den Garagen an Dritte – wie bisher praktiziert - ist dann nicht mehr möglich [ein „Verkauf“ der Garage kann mangels bestehenden „Garageneigentums“ dann nicht mehr erfolgen]. Das Sondereigentum an der jeweiligen Garage bleibt jedoch auch über den 31.12.2024 bis zur Vertragskündigung durch den Garagennutzer bestehen. Hierdurch bleiben die Rechte der derzeitigen Nutzer bis zur Nutzungsaufgabe gewahrt.

2. *Befristete Verlängerung der Investitionsschutzfrist bis zum 31.12.2024*

Für diejenigen Garagenbesitzer, die in den Jahren 2006 und 2007 mit der Stadt eine „Vertragsergänzung zur Verlängerung der Investitionsschutzfrist bis zum 31.12.2021.“ abgeschlossen hatten, verlängert sich diese bis zum 31.12.2024. Die Stellung eines erneuten Antrages zur Verlängerung der Investitionsschutzfrist (§ 12 Abs. Schuldrechtsanpassungsgesetz) ist nicht erforderlich. Die Verlängerung der Investitionsschutzfrist gilt für folgende Garagenkomplexe:

Auf der Aue
Clemens-Brentano-Straße
Dorlaer Straße I und II
Forstbergstraße/Waschbär
Friedrich-Hebbel-Straße

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, (Ort))

Stadtverwaltung Mühlhausen
Fachbereich 5 Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Fachdienst 5.2 Personenstandswesen/Bürgerdienste
Obermarkt 21
99974 Mühlhausen

Widerspruch gegen die Übermittlung meiner Daten

Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten aus dem Melderegister an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 BMG
 - Altersjubiläen sind: 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag
 - Ehejubiläen sind: Goldene Hochzeit und jedes weitere Ehejubiläum
- Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BMG
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 3 BMG
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 36 Abs. 2 BMG

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

Graßhofstraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Körnersche Straße
 Lehmgrube
 Menteröder Straße
 Mühlhäuser Straße (Görmar)
 Obermühlenweg
 Rodemannstraße
 Rosenstengelstraße
 Saalfelder Weg
 Schlotheimer Ring
 Sondershäuser Landstraße
 Wanfrieder Landstraße
 Wendwehr/Feldstraße

3. Erhöhung des Nutzungsentgelts für Garagengrundstücke

Nach der Nutzungsentgeltverordnung (NutzeV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2562) besteht die Möglichkeit, das Nutzungsentgelt für Bodenflächen bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte zu erhöhen.

Grundsätzlich dürfen gemäß § 1 Abs. 1 NutzeV die Entgelte für die Nutzung von Bodenflächen als Standort für Baulichkeiten, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen dienen - so auch die Garagen - nach Maßgabe dieser Verordnung angemessen gestaltet werden.

Das Nutzungsentgelt für Garagengrundstücke kann dabei gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NutzeV bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht werden. Nach einem vorliegenden Gutachten über das örtliche Nutzungsentgelt für Garagenhöfe nach der NutzeV zum Stichtag 12.05.2020 beträgt das ortsübliche Entgelt für die Nutzung des Grunds und Boden im Bereich der Stadt Mühlhausen/Thüringen 70,- EUR je Garagenstellplatzfläche im Jahr.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen als Grundstückseigentümer macht nun von dieser Erhöhungsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NutzeV Gebrauch und erhöht das Nutzungsentgelt für Garagenflächen auf die ortsübliche Höhe von 70,- EUR je Garagenstellplatzfläche im Jahr.

Die Erhöhung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft. Hierzu erhält jeder Nutzer eines Garagengrundstücks in den nächsten Wochen ein separates Anschreiben.

4. Zukünftige Verfahrensweise für Garagennutzer, für deren Garage kein „Sondereigentum“ nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes mangels Vorhandenseins eines vor dem 03.10.1990 zustande gekommenen ZGB-Vertrages der DDR besteht

Hierbei geht es um Garagenverträge, die nach dem 03.10.1990 erstmalig für eine konkrete Garage abgeschlossen worden sind und von Stadt und Finanzamt zunächst wie DDR-Verträge behandelt wurden. Bei diesen Verträgen handelt es sich jedoch um normale Pachtverträge nach dem BGB, da ein Sondereigentum an der Garage nach dem 03.10.1990 nicht mehr begründet werden konnte. Die Nutzer waren also nie „Eigentümer“ dieser Garagen.

Bei diesen Verträgen wird ab dem nächsten Jahr beginnend bis zum Jahre 2024 der gleiche Pachtzins wie bei „Garagen auf fremden Grund und Boden“ (also analog der Nutzungsverträge, die vor dem 03.10.1990 abgeschlossen worden waren) in Höhe von 70,- EUR jährlich erhoben. Damit wird dem Vertrauensschutz der derzeitigen Nutzer Rechnung getragen. Ab dem Jahre 2025 erfolgt dann eine schrittweise Anpassung des Pachtzinses auf das ortsübliche Niveau für Garagen.

Bei Kündigung der Verträge durch den bisherigen Pächter ab dem Stichtag 01.01.2021 wird von dem neuen Pächter sofort der ortsübliche Pachtzins für Garagen erhoben. Da kein „Sondereigentum“ an der Garage besteht, kann diese auch nicht mehr an einen Nachpächter „verkauft“ werden.

Bei Fragen zu den bestehenden Verträgen kann der Fachdienst Liegenschaften Auskunft erteilen (E-Mail: Gebaeude-Grundstuecke@muehlhausen.de, Fax 03601/452247, Vorsprache während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Neue Straße 11, Telefon: 03601/452237).

Sill
 Bürgermeisterin

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750 ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zur AVBWasserV nimmt der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

1. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrentil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der Grundpreise der einzelnen Wasserzähler berechnet. Dies gilt auch für Verbundzähler.

Nenn-durchfluss (Q _n) alt nach EWG 75/33*	Dauer-durchfluss Q ₃ neu nach MID2004/22/EG**	Grundpreis Netto/ Monat	Mwst.	Grundpreis Brutto/Monat
bis Q _n 2,5	bis Q ₃ 4	9,80 €	5 %	10,29 €/Monat
bis Q _n 6	bis Q ₃ 10	23,52 €	5 %	24,696 €/Monat
bis Q _n 10	bis Q ₃ 16	39,20 €	5 %	41,16 €/Monat
bis Q _n 15	bis Q ₃ 25	68,80 €	5 %	72,24 €/Monat
bis Q _n 40	bis Q ₃ 63	235,20 €	5 %	246,96 €/Monat
bis Q _n 60	bis Q ₃ 100	352,80 €	5 %	370,44 €/Monat
bis Q _n 150	bis Q ₃ 250	686,00 €	5 %	720,30 €/Monat

* EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler

** MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräterichtlinie

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis/ Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/ Brutto
1,28 €/m ³	5 %	1,344 €/m ³

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zu erstatten. Die Berechnung erfolgt nach Pauschalpreisen (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).

Tiefbau öffentlich:

Grundpauschale/ Netto	Mehrwertsteuer	Grundpauschale/ Brutto
803,00 €/Stück	5 %	843,15 €/Stück

Leistungspreis/ Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/ Brutto
80,50 €/m	5 %	84,525 €/m

· Tiefbau Grundstück:

Leistungspreis/ Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/ Brutto
40,00 €/m	5 %	42,00 €/m

· Rohrverlegung:

Leistungspreis/ Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/ Brutto
29,00 €/m	5 %	30,45 €/Stück

Bei Leitungsquerschnitten über DN 50 erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

· Mauerwerksdurchbruch bis 0,40 m

Leistungspreis/ Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/ Brutto
64,00 €/Stück	5 %	67,20 €/Stück

· Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Leistungspreis/ Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/ Brutto
49,00 €/Stück	5 %	51,45 €/Stück

· **Die Kosten für das Liefern und den Einbau eines Wasserzählerschachtes wird separat angeboten.**

3. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

4. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

4.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 700 Euro
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 1,80 Euro/Tag, mindestens jedoch 7,50 Euro je Vermietung (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,80 Euro pro Verzugstag berechnet.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis

4.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

5. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

	Netto	Mwst.	Brutto
· Mahnung	1,00 Euro	0,00 Euro	1,00 Euro
· Nach Inkassogang oder Sperrung	49,00 Euro	0,00 Euro	49,00 Euro
· Wiederaufnahme der Versorgung	49,00 Euro	2,45 Euro	51,45 Euro

6. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal treten zum 01. Juli 2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Mühlhausen, den 02.07.2020

gez. Hartung

Hartung

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nichtamtlicher Teil

Zeitzeugen gesucht

Forschungsprojekt zu Zwangsarbeit und Ausbeutung von KZ-Häftlingen während des Zweiten Weltkriegs in Mühlhausen

Im September 2019 begann ein Forschungsprojekt, um die vorliegenden Informationen zu den ehemaligen KZ-Außenlagern in Mühlhausen - gelegen an der heutigen Weiße-Haus-Chaussee (ehemaliges B-Lager) bzw. an der Wendwehrstraße/Friedrich-Naumann-Straße - zu ergänzen. Es widmet sich der Geschichte der Außenlager 1944/45, ihrer Nachgeschichte, aber auch dem Gesamtthema Zwangsarbeit in Mühlhausen 1939 bis 1945.

Das Projekt wird finanziert durch den Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein, den Freistaat Thüringen und die Stadt Mühlhausen. Mit den Recherchen wurde der Historiker Dr. Marc Bartuschka aus Jena betraut.

Ungeachtet der Einschränkungen durch die momentane Pandemie konnten viele tausend Dokumente geprüft und dutzende Berichte von ehemaligen Gefangenen und Zwangsarbeitern gesichtet werden. Dennoch ist immer noch vieles unklar, bedarf das Vorhaben der Hilfe durch die Einwohner Mühlhausens. So wertvoll amtliche Dokumente als Quellen auch sind - sie können stets nur einen Ausschnitt der Wahrheit zeigen. Erinnerungsberichte von Augenzeugen sind unverzichtbar, um sie zu ergänzen, nicht selten auch zu korrigieren. Nur mit der Mithilfe von Zeitzeugen aus der Bürgerschaft kann es gelingen, kommenden Generationen ein umfassendes Bild der Ereignisse zu vermitteln.

Um die Wissenslücken zu schließen, bitten der Geschichts- und Denkmalpflegeverein Mühlhausen e.V. und die Stadt Mühlhausen alle Zeitzeugen sich zu melden, die bereit sind, in einem Interview Auskunft zu geben. Von großem Interesse sind nicht nur Erinnerungen und Berichte zu den Außenlagern und Einsatzorten der Häftlinge - insbesondere dem Werk der Gerätebau GmbH im Stadtwald - sondern auch Aussagen zum Einsatz und Unterbringung ziviler Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene im übrigen Stadtgebiet. Auch Hinweise auf historisches Bildmaterial von Häftlingen, Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen und ihren Unterkünften sind von großer Bedeutung.

Das Projekt soll jedoch nicht nur auf die Kriegsjahre blicken. Insbesondere das „B-Lager“ hatte nach 1945 eine lange und wechselhafte Geschichte. Zeitzeugen für die Ereignisse während der späteren Nutzung - insbesondere als Kaserne für die Volkspolizei und später die Nationale Volksarmee - werden ebenfalls gebeten, sich zu melden.

Wir bitten Sie deshalb sehr herzlich: Wenn Sie Erinnerungen an die Außenlager, den Zwangsarbeitereinsatz im Stadtgebiet oder an die Nachgeschichte der ehemaligen Außenlager haben, wenden Sie sich bitte an das Stadtarchiv bzw. den Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein. Helfen Sie uns, dieses Kapitel der Stadtgeschichte umfassend zu erforschen!

Kontakt: Tel. 03601/45 21 42; Mail: stadttarchiv@muehlhausen.de

Würdigung des ehrenamtlichen Engagements 2020 in Mühlhausen

Bis zum 30. August 2020 können Ehrenamtliche selbst **Vorschläge zur Auszeichnung Unternehmen des Jahres 2020** für die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in Mühlhausen einreichen.

Ebenfalls noch bis zum 30. August 2020 ist die Einreichung von **Auszeichnungsvorschlägen für besonders aktive Mitbürgerinnen und Mitbürger**, die sich ehrenamtlich in der

Stadt und den Ortsteilen in Kultur-, Sport- und Sozialvereinen besonders engagiert haben, möglich.

Für alle Vorschläge stehen auf der Internetseite www.muehlhausen.de (unter „Bürger und Stadt“ - Bürgerservice - Formulare - Ehrenamt - Tag des Ehrenamtes) Formulare zur Verfügung. Vorschläge können per E-Mail an referat2@muehlhausen.de oder direkt im zuständigen Referat 2 Kultur und Sport/ Ehrenamt/ Klimaschutz in der Ratsstraße 23 eingereicht werden.

Alle näheren Informationen rund um den Tag des Ehrenamtes, der in diesem Jahr unter dem Motto „Zusammenhalt trotz Abstand - Tag des Ehrenamtes 2020 in Mühlhausen“ steht, sind ebenfalls auf der Stadtseite unter der Rubrik „Aktuelles/ Neues aus dem Rathaus“ zu finden.

gez. Edom

Edom

Referatsleiter Kultur und Sport/ Ehrenamt/ Klimaschutz

Veranstaltungstipps

3M – Musik am Mittag in St. Marien Nach der erfolgreichen zweiten Auflage von Orgel & Markt, lädt die Stadtverwaltung nun zu dieser dann vorletzten Marktmusik **am Freitag, dem 28. August, ab 11 Uhr**, herzlich ein. Seien Sie dabei, wenn sich Akteure der Mühlhäuser 3k-Theaterwerkstatt zu den Marktbesuchern und Touristen auf dem Mühlhäuser Obermarkt gesellen. Sie machen mit ihrem Spiel auf wichtige Ereignisse oder Personen aufmerksam, die mit der einstigen freien Reichsstadt oder dem Freistaat verbunden waren. Den Übergang vom Markt zum Orgelkonzert begleiten **Friedericke und Polykarpus Röbling**, Eltern des einstigen Brückenbauers Johann August.

Der Eintritt ist für die Besucher frei! Aufgrund der Corona bedingt verringerten Platzzahl in St. Marien zum anschließenden Orgelkonzert können sich die Interessenten gern **im Vorfeld bis 10.30 Uhr am Veranstaltungstag ein kostenfreies Eintrittsbändchen** in der Mühlhäuser Tourist Information abholen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch zur „Orgel & Markt“ im August! Nähere Informationen für die Orgelmusiken in St. Marien finden Musikliebhaber unter: www.muehlhausen.de www.mhl-kultur.de

Veranstaltungstipp:

Sonntag, 27.09.20, 17 Uhr, Kulturstätte Schwanenteich



Nachhol-Konzert zum 335. Bachgeburtstag: VIVALDI meets Bach – Barock meets Jazz
LUTZ GERLACH und ULRIKE MAI an Flügel und Keys
Karten: Ticketshop Thüringen und Tourist Information Mühlhausen

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns gratulierte im Juli 2020 den Jubilaren der Stadt



Aufgrund neuer strenger gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nur erfolgen, wenn die Jubilare selbst der Stadtverwaltung gegenüber schriftlich Ihre Zustimmung erklären.

Wenn Sie den Wunsch haben, anlässlich eines Geburtstags- bzw. Ehejubiläums im Amtsblatt unserer Stadt genannt zu werden, so teilen Sie uns dies bitte mit. Dazu füllen Sie bitte die Einwilligungserklärungen „Altersjubiläen“ und „Ehejubiläen“ vollständig aus und senden diese unterschrieben an uns zurück.

Sie erhalten die Vordrucke im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, oder unter www.muehlhausen.de - „Bürger & Stadt“ - „Aktuelles“ - „Amtsblatt“.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehren- tag im Amtsblatt gratulieren dürfen.

Nachruf

Mit großer Betroffenheit erfuhren wir, dass unser Kamerad

Unterbrandmeister

Werner Schwan

verstorben ist.

Seine langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen war geprägt durch die aktive Mitarbeit in der Einsatzabteilung und später in der Alters- und Ehrenabteilung.

Wir trauern gemeinsam mit den Hinterbliebenen und werden Ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister

Bert Renner
Leiter der Berufsfeuerwehr

Stefan Wabner
Wehrführer der Freiwilligen
Feuerwehr Mühlhausen

Michael Reichenbach
Vereinsvorsitzender
der Freiwilligen Feuerwehr
Mühlhausen e.V.

Im Namen des Feuerwehrvereins und der Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Mühlhausen und der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür. **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen. **Einzelbezug:** Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Portokosten sind zu erstatten. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.